

S a t z u n g

vom 8. Mai 2014

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Darstein vom 13. Dezember 2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 „Verleihung von Nutzungsrechten an einstellige-, Doppel- oder Familiengrabstätten“ erhält folgende Ergänzung:

	ab sofort	zum 1.1.2015	zum 1.1.2016
a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
ae) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	222,00 €	252,00 €	282,00 €
af) Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte	140,00 €	150,00 €	160,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für			
be) Urnengrabstätte als Rasengrabstätte	7,40 €	8,40 €	9,40 €
d) Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte (einstellige Grabstätte, Urnengrabstätte, Urnenreihengrabstätte) auf die Dauer der Nutzungszeit			
als Rasengrabstätte	500,00 €		
e) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe d) für einstelligen Grabstätten und Urnengrabstätten bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr			
als Rasengrabstätte	16,67 €		

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Darstein, den 8. Mai 2014


Ladenberger
Ortsbürgermeister

